

RAHMENVEREINBARUNG

zwischen der

AKM, Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger
reg. Gen. m.b.H
Baumannstraße 10
1030 Wien
nachstehend „AKM“ genannt

und dem

Tiroler Sängerbund
Museumsstrasse 33
6020 Innsbruck
nachstehend „tsb“ genannt

1. Vertragsparteien

1.1. Die AKM ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt aufgrund der ihr erteilten Betriebsgenehmigung idgF in Österreich die Aufführungs-, Sende-, und Zurverfügungstellungsrechte sowie damit verbundene Vergütungs- und Beteiligungsansprüche von Komponisten, Textautoren, deren Rechtsnachfolgern und Musikverlegern wahr.

1.2. Der Tiroler Sängerbund ist der Dachverband der Chöre Tirols, in dem in rund 460 Chören ca. 10.000 SängerInnen vereint sind.

2. Werknutzungsbewilligungen

2.1. Die AKM erteilt dem tsb und seinen ihm angeschlossenen Gruppen (Chöre, Ensembles uä) in ihrer Eigenschaft als Veranstalter die nicht ausschließliche Bewilligung, Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke des von ihr verwalteten Gesamtrepertoires öffentlich aufzuführen. Das Gesamtrepertoire umfasst sowohl das eigene Repertoire der AKM als auch die Repertoires ausländischer Urheberrechtsgesellschaften, soweit die AKM diese aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen wahrnimmt.

2.2. Von dieser Rechteinräumung nicht umfasst sind alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte, insbesondere das Recht zur bühnenmäßigen Aufführung dramatischer und musikdramatischer Werke sowie die Urheberpersönlichkeitsrechte.

2.3. Die Werknutzungsbewilligung ist auf öffentliche Aufführungen innerhalb des österreichischen Staatsgebietes beschränkt.

2.4. Die gegenständliche Werknutzungsbewilligung erstreckt sich nicht auf öffentliche konzertmäßige Aufführungen, die vom Veranstalter durchgeführt und vom österreichischen Hör- oder Fernsehrundfunk übertragen werden. Hierzu bedarf es einer gesonderten Werknutzungsbewilligung.

2.5. Überdies erteilt die AKM im Namen und mit Vollmacht der AUSTRO-MECHANA (Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH, Baumannstraße 10, 1030 Wien) dem tsb und seinen ihm angeschlossenen Gruppen (Chöre, Ensembles uä) in ihrer Eigenschaft als Veranstalter die nicht ausschließliche Bewilligung zur Vervielfältigung von Werken der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundenen Sprachwerken auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für das Gesicht und Gehör (Ton-, Bild- oder Bildtonträger), sofern der AUSTRO-MECHANA die entsprechenden Werknutzungsrechte übertragen wurden. Nicht erworben wird das Recht zur Verbreitung.

2.6. Des Weiteren erteilt die AKM im Namen und mit Vollmacht der LITERAR-MECHANA (Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien) dem tsb und seinen ihm angeschlossenen Gruppen (Chöre, Ensembles uä) in ihrer Eigenschaft als Veranstalter die nicht ausschließliche Bewilligung zur öffentlichen Wiedergabe und Vervielfältigung von Sprachwerken einschließlich Bühnenwerken sowie musikdramatischen Werke auf Ton-, Bild- oder Bildtonträgern für den Gebrauch im eigenen Betrieb, sofern der LITERAR-MECHANA die entsprechenden Werknutzungsrechte übertragen wurden. Nicht erworben wird das Recht zur Verbreitung.

2.7. Schließlich erteilt die AKM im Namen und mit Vollmacht der LSG (Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH, Seilerstätte 18-20/2 Stock, 1010 Wien) dem tsb und seinen ihm angeschlossenen Gruppen (Chöre, Ensembles uä) in ihrer Eigenschaft als Veranstalter die nicht ausschließliche Bewilligung zur Vervielfältigung von Schallträgern, die zu Handelszwecken hergestellt sind, zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe durch den Vervielfältigenden, sofern der LSG die entsprechenden Rechte übertragen wurden. Abschließend erklärt die AKM, dass durch die vereinbarte Zahlung der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung für die Benützung von Schallträgern zur öffentlichen Wiedergabe (§ 76 Abs. 3 UrhG) abgegolten ist.

2.8. Auf Grund entsprechender schriftlicher Vereinbarungen mit AUSTRO MECHANA; LITERAR MECHANA und LSG ist die AKM beauftragt und ermächtigt, das Inkasso der Entgelte auch für diese Gesellschaften durchzuführen.

2.9. Die gegenständliche Vereinbarung gilt nur für Einzelveranstaltungen.

3. Anmeldung

3.1. Diese Vereinbarung gilt für alle Veranstaltungen, die in irgendeiner Weise mit musikalischen, musikalisch-literarischen oder literarischen Vorträgen verbunden sind (zB Konzerte jeder Art, Chorvorträge, Tanzunterhaltungen, Matineen, Bunte Abende usw). Hierbei ist unbeachtlich, ob es sich um lebende oder mechanische Musikdarbietungen handelt.

3.2. Der Veranstalter verpflichtet sich, jede Veranstaltung drei Tage vor Stattfinden mittels der von der AKM zur Verfügung gestellten Anmeldekarte an die örtlich zuständige AKM-Geschäftsstelle zu melden und den Ort und die Art der Veranstaltung, den Fassungsraum des Saales sowie die Höhe der einzelnen Eintrittspreis-Kategorien (Fest- oder sonstige Abzeichen) bekanntzugeben. In Orten, wo die Anmeldung einer Veranstaltung bei der Gemeinde gleichzeitig auch die Anmeldung bei der AKM darstellt, ist die AKM vom Veranstalter auf die Zugehörigkeit zum TSB gesondert aufmerksam zu machen, da sonst die Begünstigungen des Rahmenvertrages nicht angewendet werden können. Unterbleibt diese Nachricht, dann gilt dies als Verzicht auf die Begünstigungen.

4. Tarife

4.1. Der Veranstalter ist verpflichtet ein Entgelt nach den in dieser Vereinbarung aufgestellten Tarifen an die AKM zu entrichten. Dies gilt dann nicht, wenn bei der Veranstaltung ausschließlich ungeschützte Werke verwendet werden oder es sich um eine Veranstaltung iSv § 53 UrhG handelt.

4.2. Die Berechnung für Einzelveranstaltungen erfolgt nach dem jeweils geltenden Autonomen Tarif.

4.3. Bei Veranstaltungen ohne Tanz und bei Veranstaltungen mit Tanz werden dem tsb und seinen Gruppen jeweils eine 45%ige Ermäßigung gewährt. Sofern der Anteil der geschützten Werke unter 50% liegt, wird eine pro rata Berechnung vorgenommen. Zu diesem Zweck ist vor der Veranstaltung ein Programm, aus dem die einzelnen Werke hervorgehen, vorzulegen.

4.4. Die Mindestsätze dürfen bei keiner der genannten Abrechnungsarten unterschritten werden. Auf Mindestsätze wird keine Ermäßigung eingeräumt.

4.5. In Orten, in welchen eine Steuerkartenverrechnung eingeführt ist, kann die Verrechnung des Entgeltes auch nach der gemeindeamtlichen Vergnügungssteuerverrechnung auf der Basis von 8% der Brutto-Einnahmen für Veranstaltungen ohne Tanz und 12% der Brutto-Einnahmen für Veranstaltungen mit Publikumstanz vorgenommen werden, jedoch ist diese Verrechnungsart unbedingt drei Tage vor Stattfinden der Veranstaltung ausdrücklich mit der AKM zu vereinbaren. Die Abrechnung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung durchzuführen. Nach diesem letztgenannten Termin erfolgt die Verrechnung nach dem Autonomen Tarif, jedoch unter Wegfall jeglicher Ermäßigung. Bei der Abrechnung nach Prozenten wird keine Ermäßigung gewährt.

4.6. Bei Trachtenumzügen und sonstigen Umzüge, Aufmärschen mit Musik, Platzkonzerten gilt folgendes Entgelt als vereinbart:

bei Umzügen mit Eintrittsgeld (Festabzeichen)	1 % der Bruttoeinnahmen
bei Umzügen ohne Eintrittsgeld	€ 0,0162 pro Besucher
der Mindestsatz beträgt	€ 9,15 pro Veranstaltung

4.7. Werden auch Rechte der AUSTRO-MECHANA oder LITERAR-MECHANA in Anspruch genommen, sind für beide Gesellschaften die jeweils geltenden Entgeltbeträge zusätzlich zu zahlen.

4.8. Werden die Rechte zur öffentlichen Wiedergabe von Sprachwerken (ausgenommen bühnenmäßige Aufführungen dramatischer Werke) gleichzeitig mit Rechten der AKM in Anspruch genommen, ist hierfür kein gesondertes Entgelt zu entrichten. Werden sie jedoch allein oder zusammen mit Rechten der AUSTRO-MECHANA oder LITERAR-MECHANA in Anspruch genommen, ist ein Entgelt in der jeweils geltenden Höhe zu bezahlen.

4.9. Werden neben Rechten der AKM auch Rechte der LSG beansprucht, sind für letztere 23% des AKM-Entgeltes zu bezahlen. Werden gleichzeitig auch noch Rechte der AUSTRO-MECHANA in Anspruch genommen, sind für die Rechte der LSG ebenfalls 23% des AUSTRO-MECHANA-Entgeltes, zu bezahlen.

4.10. Veranstaltungen, die ohne vorherige Anmeldung abgehalten werden, gelten als unbefugte Aufführungen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, wofür nach den §§ 86 und 87 UrhG das Doppelte des tarifmäßigen Entgeltes berechnet wird. Außerdem entfällt jegliche Ermäßigung.

5. Verpflichtungen für den Veranstalter

5.1. Die vorgeschriebene, von der AKM nach Tarif-Möglichkeit aufgeschlüsselte Rechnung ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu zahlen. Zu allen in Rechnung gestellten Beträgen kommt noch die 20%ige Umsatzsteuer hinzu.

5.2. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass nur denjenigen Veranstaltern die Begünstigungen des Vertrages zustehen, die auf einer vom tsb der AKM zur Verfügung gestellten Mitgliederliste aufgeführt sind. Die bloße Zugehörigkeit zum tsb begründet noch nicht das Recht zur Inanspruchnahme der Begünstigungen dieses Rahmenvertrages.

5.3. Der Veranstalter ist verpflichtet, jede Namens- und Adressenänderung sofort bekanntzugeben. Er haftet für jeden Schaden, welcher durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entsteht.

5.4. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine allgemeine Erhöhung des Entgeltes, die gleichgeartete Veranstaltungen betrifft, anzuerkennen und den entsprechenden Mehrbetrag zu bezahlen.

5.5. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die erteilte Werknutzungsbewilligung an dritte Personen zu übertragen. Für Veranstaltungen, die er gemeinsam mit anderen Veranstaltern durchführt, gilt der Rahmenvertrag nicht.

5.6. Berechnungen von Aufführungsentgelten für Veranstaltungen, die von dritten Personen durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages.

6. Programme

6.1. Der tsb verpflichtet sich, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass der AKM ordnungsgemäß ausgefüllte Programme der von den tsb Mitgliedschören aufgeführten bzw. vorgetragenen Werke unter Benützung der jeweils von der AKM genehmigten tsb-Formulare übersandt werden.

6.2. Der tsb verpflichtet sich nach Möglichkeit, alle Programme im Rahmen der Veranstaltungen der tsb-Mitgliedschöre mittels Excel-Listen (Werk, Komponist, ...) aufzubereiten und der AKM zur Verfügung zu stellen.

6.3. Die Programme sind 10 Tage nach der Veranstaltung zu übersenden. Es kann jedoch bei gleichbleibendem Werkerepertoire ein Sammelprogramm für 10 Einzelveranstaltungen innerhalb eines Jahres (Oktober bis September) ausgefüllt werden, wobei dieses bis längstens Ende September eines jeden Jahres für die vorangegangenen 12 Monate einzusenden ist.

7. Überprüfung

7.1. Der Veranstalter erklärt sich bereit, jederzeit die Vornahme von Kontrollen im erforderlichen Umfang zu gestatten bzw. zu diesem Zweck den bevollmächtigten Vertretern der AKM auf Verlangen den Zutritt zu jeder Veranstaltung für zwei Personen zu ermöglichen bzw. gegebenenfalls zwei Sitzplätze erster Kategorie zur Verfügung zu stellen.

7.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, der AKM Einblick in alle jene Unterlagen zu gewähren, die für die Berechnung des Entgeltes notwendig sind. Die AKM verpflichtet sich, diese Angaben vertraulich zu behandeln.

7.3. Sollte eine der übernommenen Verpflichtungen vom Veranstalter, aus welchem Grund immer, nicht eingehalten werden, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf sämtliche Begünstigungen dieses Vertrages und ist die AKM berechtigt, ohne Rücksicht auf den Eintritt und die Höhe eines allfälligen Schadens eine Konventionalstrafe in Höhe von

€ 7,27 für den ersten Übertretungsfall
€ 14,53 für den ersten Wiederholungsfall
€ 25,44 für jeden weiteren Wiederholungsfall

gegenüber dem Verletzer geltend zu machen, welche dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegt.

7.4. Die Geltendmachung eines nachweisbar größeren Schadens, dessen Höhe also über die im Rahmenvertrag festgelegte Konventionalstrafe hinausgeht, bleibt der AKM unbenommen. Die AKM ist berechtigt, von allen fälligen Schuldigkeiten Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu beanspruchen.

7.5. Vertragsverletzungen gelten als Wiederholungsfälle, wenn sie seitens desselben Veranstalters innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten seit dem letzten Pönalefall stattfinden. Die im Einzelvertrag vereinbarten Pönalverträge gelten für jede einzelne Vertragsverletzung bzw. für jede beanstandete Veranstaltung. Die AKM ist berechtigt, die

Kontrollkosten, welche anlässlich der Feststellung des Zuwiderhandelns erwachsen sind, vom Veranstalter einzuheben und ferner die erteilte Aufführungsbewilligung durch eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirksamkeit zu kündigen.

7.6. Bis zur Wiedererteilung der Werknutzungsbewilligung durch die AKM gilt jede Inanspruchnahme des Werkebestandes als Eingriff in das Urheberrecht. Abgesehen von allen anderen im Urheberrechtsgesetz genannten Rechtsmöglichkeiten, ist die AKM berechtigt, das doppelte Entgelt, berechnet nach dem Autonomen Tarif, zu beanspruchen.

7.7. Der Veranstalter haftet für jede unrichtige Angabe bei Vertragsabschluss neben dem tsb solidarisch.

7.8. Der Veranstalter erklärt sich damit einverstanden, dass die AKM bei allen Behörden jede Auskunft erhalten kann, die im Zusammenhang mit abgabepflichtigen Veranstaltungen steht.

7.9. Der tsb verpflichtet sich, seinen Gruppen (Chöre, Ensembles uä) die vorliegende Vereinbarung zur Kenntnis zu bringen und haftet der AKM gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben.

7.10. Wenn ein Veranstalter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, verpflichtet sich der tsb auf Ersuchen der AKM, beim Veranstalter zu intervenieren.

8. Wertsicherung

8.1. Alle an die AKM zu zahlenden Entgelte sind an die Bewegungen eines speziellen Meßindexes gebunden. Dieser Meßindex wird bestimmt durch 2/3 der prozentuellen Veränderung des Verbraucherpreisindex 1966 und 1/3 der prozentuellen Veränderung eines Gehaltes in durchschnittlicher Höhe im Handelsangestellten-Kollektivvertrag (Allgemeiner Groß- und Kleinhandel, Beschäftigungsgruppe 3 im 7. Berufsjahr, Gehaltsgebiet A).

8.2. Eine Anpassung der Pauschalbeträge erfolgt alle zwei Jahre, jeweils am 1. Jänner, wobei als Anfangspunkt der Bemessung der 1. Jänner 2014 gilt.

9. Ausnahmen von der Entgeltspflicht

9.1. Für folgende Veranstaltungen ist kein zusätzliches Aufführungsentgelt zu entrichten:

- a) „Tiroler Chortag mit Platzlsingen und Konzert“ das ist jährlich eine Veranstaltung unter diesem Titel für den tsb als Dachverband
- b) Je Bezirk ein Bezirkssingen, das sind Auftritte (Konzert, Kranzlsingen, Platzlsingen., ...) mehrerer Chöre aus den elf Sängerbezirken des tsb.
- c) vom tsb in periodischen Abständen (2 bis 4 Jahre) stattfindende Chorfeste und Chorwettbewerbe (z.B. Festival der jungen Chöre, Gesamtiroler Wertungssingen)
- d) musikalische Umrahmung von religiösen Feiern mit liturgischer Handlung
- e) Wohltätigkeitsveranstaltungen iSv § 53. Sämtliche Einnahmen aus Eintrittsgeldern oder Spenden müssen nach Abzug allfälliger Veranstaltungskosten zur Gänze dem wohltätigen Zweck zugeführt werden. Eine weitere Voraussetzung ist die unentgeltliche Mitwirkung aller Künstler.

- f) das gelegentliche Anstimmen von Liedern in öffentlichen Räumlichkeiten, sofern kein Erwerbszweck vorliegt.
- g) Vom tsb organisierte Fortbildungsveranstaltungen, die mit einem Kleinkonzert (ohne Eintritt bzw. Spenden) beendet werden können.

9.2. Klein-Veranstaltungen, auf welche die nachfolgenden Kriterien zutreffen, sind durch die Pauschalzahlung des tsb abgegolten:

1. Veranstaltungen ohne Publikumstanz
2. Veranstaltungen mit Eintrittsgeld oder Spenden bis € 5,-- pro Person
3. der Fassungsraum des Veranstaltungsortes beträgt maximal 300 Personen
4. die Gesamt-Honorare für alle Mitwirkenden bleiben unter insgesamt € 1.500,--

9.3. Der tsb verpflichtet sich, pro Kalenderjahr im Vorhinein als Abgeltung für diese Klein-Veranstaltungen ein Pauschalentgelt in Höhe von € 4.000 zu entrichten.

9.4. Dieses Pauschalentgelt ist ebenso wie alle anderen Entgelte in diesem Vertrag nach Pkt. 8 indexgebunden.

9.5. Für alle Veranstaltungen besteht eine Anmeldepflicht, wobei auf allfällige Freistellungsgründe hinzuweisen ist. Vereinbarte Freistellungen von der Entrichtung eines Aufführungsentgeltes entheben den Veranstalter nicht von der eingegangenen Verpflichtung zur Abgabe der ordnungsgemäß ausgefüllten Programme der aufgeführten bzw. vorgetragenen Werke.

10. Vertragsdauer

10.1. Dieser Vertrag tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist in Form eines eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannt Anschrift des betroffenen Vertragsteiles zu richten. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum der Postaufgabe im Inland.

10.2. Unbeschadet der oben geregelten Kündigungsmöglichkeit bleibt eine vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus wichtigen Gründen vorbehalten.

10.3. Mündliche Nebenabreden wurden nicht geschlossen.

10.4. Dieser Vertrag ersetzt für den tsb den bestehenden aufrechten Rahmenvertrag der AKM mit dem ÖSB.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Wien.

11.2. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das Bezirksgericht Innere Stadt Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.

Ort / Datum

Unterschrift

Ort / Datum

Unterschrift